

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Historische und geographische Beschreibung des Königreiches Slavonien und des Herzogthumes Syrmien

sowol nach ihrer natürlichen Beschaffenheit, als auch nach ihrer itzigen
Verfassung und neuen Einrichtung in kirchlichen, bürgerlichen und
militarischen Dingen

Taube, Friedrich Wilhelm von

1777

§. 63

Sitz hat: weshalb dieser gemeiniglich der Neusager Bischof, jener aber der Berschezer Bischof genannt wird; 4) der Bischof von Arad; 5) von Ofen; 6) von Pakracz in Slavonien; und endlich 7) der von Karlsstadt in Croatien, welcher zu Kostainicz wohnet. Also ist in Slavonien nur ein einziger griechische Bischof, nämlich der zu Pakracz in der kleinen Walachen. Sein Kirchensprengel erstreckt sich nicht nur über Slavonien, (Esseck ausgenommen, welches zum syrmischen Kirchensprengel des Metropolitens gehöret,) sondern auch über das croatische Generalat Warasdin und über die Soldatenbezirke, welche das Kreuzer- und S. Jürger-Regiment in Croatien bewohnen.

Der Anzug sowol der Erz- und Bischöfe, als auch aller übrigen Geistlichen, kömmt mit ihrer Würde und mit ihrem Stande vollkommen gut überein und erhebt denselben in den Augen des Volkes. Ihr weitzer schwarze Talar, der den ganzen Leib bis auf die Füße bedeckt, ihr langer Bart und natürlich wachsendes Haupthaar, hat in der That etwas männliches, wohlstandiges und ehrwürdiges. Die Bischöfe entblößen das Haupt niemals: sie tragen hohe schwarze Hauben.

§. 63. Von allen 7 Bisthümern ist keines so einträglich, als dasjenige von Temeswar, welches alle Jahre über 16'000 Fl. abwirft. Das Bisthum Eransebes trägt ungefehr 1000 Fl. weniger ein. Das gegen können die Bischöfe von Neusatz und von Arad ihr jährl. Einkommen nicht über 10 bis 12000 Fl.

bringen. Die beyden Bischöfe von Ofen und Pafratz stehen viel schlechter, und der von Karlstadt am allerschlechtesten: indem seine Einkünfte wegen der großen Armuth des Landes sich kaum auf 1000 Ducaten belaufen. Jedes Bisthum ist in Protopopiate und diese wieder in Pfarren eingetheilet *).

Die bischöfl. Einkünfte kommen theils aus Ländereyen, Weinbergen, Holzungen, Häusern und Gärten; theils aus den Abgaben der niederen Geistlichkeit, besonders der Popen; theils aus unterschiedlichen anderen bischöfl. Gebühren **). Von den Erbschaften derer Popen, die keine Kinder und Verwandte hinterlassen, fallen dem Bischofe $\frac{2}{3}$ zu. Für die Priesterweihe und Investitur der Archimandriten, Igumenen und Vicarien, soll den Bischöfen künftig nichts mehr entrichtet werden. Auch sind alle Abgaben, die sonst den bischöfl. Erarchen oder Vicarien gebührten, ganz abgeschafft worden ***). Zehnten haben die Bischöfe gar

*) Wie viele Kirchspiele, Pfarrkirchen und Filiale ein jedes Bisthum enthalte, ist zu ersehn aus der Beylage B. des illyrischen Regulaments. Das Bisthum Urad ist das stärkste unter allen: denn es hat 481 Pfarren. Dagegen begreift Ofen nur 48. Dessen ungeachtet ist jenes nicht das einträglichste, und dieses nicht das schlechteste.

**) Alle Quellen der bischöfl. Einkünfte, die aus Abgaben und Gebühren herfließen, sind im neuen Regulament §. 22. S. 25 und 26 genau bestimmt.

***) Ebendasselbst, §. 27. S. 28.

gar nicht: weil die Bauern von der griechischen Religion, zu ihrer großen Unzufriedenheit, den Zehnten vom Getreide u. Vieh den katholischen Bischöfen, und in 4 adelichen Herrschaften dem Landesherrn geben müssen.

§. 64. Wenn ein Bisthum erlediget ist: so wird dasselbe nicht vom Landesherrn, sondern vom Metropolit und von allen Bischöfen durch eine freye Wahl wieder besezet, welche der Landesherr bestätiget. Alles, was dabey beobachtet werden muß, ist gesetzmäßig vorgeschrieben *). Ein neuer Bischof wird meistens aus den Archimandriten erwählet: denn niemand als ein Ordensgeistlicher kann zu dieser Würde gelangen. Jeder Bischof hat auch ein Consistorium, dessen Gerichtbarkeit noch weiter ausgedehnet ist, als diejenige der protestantischen Consistorien in Deutschland **). Wer mit dem Urtheile und Ausspruche des bischöfl. Consistoriums nicht zufrieden ist: der kann an das erzbischöfliche in Karlowitz appelliren.

Sowol der Metropolit, als auch die Bischöfe können die Hälfte ihres Vermögens hinterlassen und vermachen, wenn sie nur wollen: die andere Hälfte gehört

§ 4

ret

*) Ebend. §. 21. C. 22 und 23. Die Feyerlichkeiten, mit welchen die bischöfl. Wahl zu geschehen pfeget, sind in den Anlagen A. und G. vorgeschrieben: und die Eidesformel des neuerwählten steht in der Beylage H.

**) Wie die Consistorien eingerichtet und beschaffen seyn sollen, ist weitläufig vorgeschrieben im 8ten Abschnitt des Reglements, §. 51 bis 59. C. 12 bis 15.